

Praxisthema

SCHWANGERSCHAFT IN SCHWIERIGEN LEBENSLAGEN

HILFEN DER BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine Schwangerschaft ist die Vorbereitung auf das schönste Ereignis der Welt; Kinder sind Glück für ihre Eltern und eine Chance für die Gesellschaft. Oft ist die Schwangerschaft jedoch problembehaftet oder unerwartet und bringt statt Freude zunächst Sorgen und Ängste. Dann braucht die Schwangere schnellen, kompetenten Rat und Hilfe. Frauenärztinnen und Frauenärzte sind erste Ansprechpartner für die Schwangere – bei medizinischen Fragen von der Frühschwangerschaft bis zur Geburt und darüber hinaus, aber oft auch in sozialen oder familiären Notlagen.

Schwangeren steht ein weites Netzwerk an öffentlichen, kirchlichen und privaten Institutionen zur Seite, die sie beraten und unterstützen können. Frauenärztinnen und Frauenärzte stellen den Kontakt zu diesem Netzwerk gern her.

Dr. Christian Albring
Präsident
Berufsverband der Frauenärzte e. V.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



WAS KÖNNEN WIR ALS FRAUENÄRZTE TUN?



„Es könnte viel mehr Frauen leichter geholfen werden, wenn wir eng mit Beratungsstellen zusammenarbeiten.“

Im Gespräch mit Dr. Wolfram Alberti, Frauenarzt in München:

Als Gynäkologe sind Sie in der Regel der erste Ansprechpartner bei einer Schwangerschaft. Wie erkennen Sie, ob sich die Patientin in einer schwierigen Situation befindet?

Es kommen immer mehr Frauen in die Praxis, die sich im Prinzip über die Schwangerschaft freuen, aber aus wirtschaftlichen, sozialen oder ethischen Gründen in solch einer Situation sind, dass sie die Schwangerschaft als Problem ansehen. Um eine Notlage zu erkennen, hilft daher nicht nur die Reaktion der Patientin – reagiert sie geschockt oder stark verunsichert auf die Nachricht von der Schwangerschaft? –, sondern auch die Betrachtung der Rahmenbedingungen insgesamt, wie zum Beispiel das Alter der Patientin, die familiäre oder berufliche Situation oder gegebenenfalls Sprachbarrieren. Als Arzt muss ich dann gezielt nachfragen. Mit den richtigen Worten und Einfühlbarkeit trifft man meist auf eine offene Reaktion bei der Patientin.

Wie helfen Sie als Arzt Ihren Patientinnen, wenn diese sich in einer Notlage befinden?

Das Wichtigste ist, die Patientin nicht alleine zu lassen, sie ernst zu nehmen und schnelle Hilfen zu bieten. Der erste Schritt ist, die Frau zu beruhigen, ihr zu zeigen, dass die Situation möglicherweise nicht so schlimm ist, wie sie im Moment scheint. In der Regel lasse ich ihr dann ein paar Tage Zeit, um in Ruhe über die Nachricht von der Schwangerschaft nachzudenken, bevor wir dann konkrete Lösungswege besprechen. Sehr hilfreich hierfür ist ein gutes Kooperationsnetzwerk der Arztpraxis, darunter zum Beispiel Schwangerschaftsberatungsstellen, andere Arztpraxen oder Hebammen. Wir arbeiten dabei eng zusammen und können somit unseren Patientinnen konkrete und schnelle Hilfen bieten, die unsere Unterstützung als behandelnde Frauenarztpraxis ergänzen.

Wie unterstützen die Schwangerschaftsberatungsstellen Ihre Arbeit als behandelnder Frauenarzt?

Wir sind als Arztpraxis für das Medizinische zuständig. Bei finanziellen Nöten, sozialen und ethischen Konflikten kann die Schwangerschaftsberatung eine intensive Betreuung in einem größeren zeitlichen Rahmen mit geschultem Personal gewährleisten. Sie spielt natürlich eine Schlüsselrolle bei der Konfliktberatung. Aber auch bei relativ „banalen“ Fragen ist sie hilfreich. Manche Schwangere

haben viele Fragen, zum Beispiel wie sie einen Kinderwagen finanzieren können oder wie das mit dem Elterngeld läuft. Auch hier können die Schwangerschaftsberatungsstellen helfen und haben die nötigen Anträge. Wir, das Praxisteam und die Beratungsstellen, tauschen uns regelmäßig bei Fortbildungen und Round-Table-Gesprächen aus. Durch diesen Austausch können wir den Patientinnen noch besser und gezielter helfen.

Sie verweisen also nicht nur zur Schwangerschaftskonfliktberatung auf die Schwangerschaftsberatungsstellen?

Es ist so, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen in der öffentlichen Wahrnehmung und auch in der frauenärztlichen Praxis überwiegend mit der Konfliktberatung zum Schwangerschaftsabbruch und dem Beratungsschein nach § 218 verbunden werden. Es könnte allerdings viel mehr Frauen besser und leichter geholfen werden, wenn sich die Wahrnehmung der Beratungsstellen ändert. Denn die Beratungsstellen bieten Unterstützung bei allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen an – das ist weniger bekannt und wird nach wie vor nicht genug in Anspruch genommen. Die Veränderung dieser Wahrnehmung geht natürlich nicht von heute auf morgen, sie ist ein Prozess. Dazu können auch Ärztinnen und Ärzte einen Beitrag leisten.

Wie machen Sie die Frauen auf die Schwangerschaftsberatungsstellen aufmerksam?

Ich gebe den Frauen eine Liste mit Adressen von Beratungsstellen in der Nähe oder zeige ihnen, wo sie wohnortnah Adressen bekommen. Ich finde es außerdem sinnvoll, alle schwangeren Frauen grundsätzlich über Einleger in den Mutterpass über Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren.

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN PRAXISALLTAG

- **Vereinbaren Sie eine konkrete Vorgehensweise mit der Patientin:**

1. Beratungsstelle aufsuchen.
2. Die Patientin zu klärenden Gesprächen ermutigen (mit dem Partner, dem familiären Umfeld, dem Arbeitgeber etc.).

- **Informieren Sie über Hilfsangebote:**

Zum Beispiel über die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind, Schwangerschaftsberatungsstellen, Unterstützungen durch den Staat.

TIPP: Legen Sie eine Adressliste mit Schwangerschaftsberatungsstellen in der Umgebung und Infokarte der Bundesstiftung Mutter und Kind dem Mutterpass bei.

TIPP: Bei persönlicher Weitergabe von Informationsmaterialien können Sie diese auch mit dem Namen der Patientin versehen.

- **Netzwerkarbeit ist wichtig:**

Pflegen Sie den Kontakt mit weiteren Partnerinnen und Partnern, die Unterstützung bieten, u. a. Beratungsstellen und Hebammen. Dazu könnten Sie eine Fortbildung anbieten oder Seminare besuchen.

WELCHE ROLLE SPIELEN DIE SCHWANGERSCHAFTSBERATUNGSSTELLEN?

Wer kann eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen?

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf in der Regel kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung zu **allen Fragen** der Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung. Zu diesem Zweck gibt es in Deutschland ein flächendeckendes Angebot von **rund 1.600 Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen**.

Worüber informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle?

Die allgemeine Schwangerenberatung umfasst **Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach**, u. a. über

- bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- Rechte im Arbeitsleben und zum Unterhalt
- Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz

Im Falle einer **finanziellen Notlage** hilft die Beratungsstelle durch

- Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden
- Beantragung von Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei einem **Schwangerschaftskonflikt** berät und informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle über

- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption
- die vertrauliche Geburt und begleitet die Frau bis nach der Geburt

Darüber hinaus bietet sie Informationen zu **Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung** und Beratung bei der Frage der Inanspruchnahme von **pränataldiagnostischen Untersuchungen**.

Wo finden meine Patientinnen eine Beratungsstelle?

Auf der Homepage der Bundesstiftung Mutter und Kind werden Sie zu Suchmaschinen weitergeleitet, mit denen über Postleitzahl- oder Ortsnamensuche geeignete Schwangerschaftsberatungsstellen in Wohnortnähe angezeigt werden.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/beratungsangebote.html

TIPP: Über die Suchfunktion können Sie eine Liste mit Schwangerschaftsberatungsstellen in Ihrer Umgebung erstellen, ausdrucken und Ihren Patientinnen mitgeben.

Welche Beratung gibt es in einer Konfliktsituation?

Die Schwangerschaftskonfliktberatung

Für manche werdende Mutter stellen die Schwangerschaft und die angehende Mutterschaft schwerwiegende Probleme dar. Oft stehen diese Frauen vor der Entscheidung, ob sie die Schwangerschaft abbrechen.

Jede schwangere Frau hat Anspruch auf **unverzögliche Konfliktberatung** sowie auf **Anonymität** gegenüber den Beratungskräften. Die Schwangerschaftskonfliktberatung wird von staatlich anerkannten Beratungsstellen angeboten und ist – neben weiteren Voraussetzungen – für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs erforderlich.

Die Beratung umfasst:

- **juristische** Informationen
- **medizinische** Informationen
- **soziale** Informationen
- **Aufzeigen von Hilfsangeboten** für die Schwangere und ihr Kind und **Eröffnen von Perspektiven** für ein Leben mit dem Kind
- **Unterstützung** bei der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Suche nach einer Wohnung oder Kinderbetreuung

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus; die Entscheidung für oder gegen die Schwangerschaft liegt bei der Frau.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach der Beratungsregelung unter folgenden Bedingungen straffrei (§ 218a StGB),

- wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind,
- wenn die Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle bescheinigt wurde,
- wenn zwischen Beratung und Eingriff mindestens drei Tage liegen,
- wenn der Schwangerschaftsabbruch von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird.

Vertrauliche Geburt

Mit dem Verfahren der vertraulichen Geburt werden Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten, unterstützt. Die **seit dem 1. Mai 2014 geltenden Regelungen** ermöglichen es der Frau, ihr Kind in einer Klinik oder bei einer Hebamme sicher zur Welt zu bringen. Zugleich ermöglicht es dem Kind, anders als im Falle einer anonymen Geburt oder bei Nutzung einer Babyklappe, mit 16 Jahren Informationen über seine Herkunft zu erhalten. Die Mutter muss ihre Daten nur gegenüber der von ihr aufgesuchten Beratungsstelle offenlegen, für alles Weitere wählt sie sich ein Pseudonym aus.

Die **Kosten**, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, **werden vom Bund erstattet**. Die Höhe der Kostenerstattung entspricht der Leistungsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Die Kosten sind von der Klinik, der Ärztin oder dem Arzt oder der Hebamme beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), 50964 Köln, geltend zu machen.

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen/ärztliche Informationspflichten

Verschiedene pränataldiagnostische Maßnahmen dienen der Früherkennung von möglichen Fehlbildungen oder schweren Erkrankungen des Ungeborenen. Hier gelten spezielle Regelungen und Verpflichtungen zur Beratung:

- Die werdende Mutter hat das **Recht, selbst zu entscheiden**, ob sie eine Pränataldiagnostik durchführen möchte.
- Die Frauen müssen **vorab informiert** werden, **ob eine Untersuchung Teil der regulären Schwangerenvorsorge** ist, die von der Krankenkasse übernommen wird.
- Gynäkologinnen und Gynäkologen haben vor jeder pränatalen Untersuchung eine **Beratungspflicht über Zweck, Ziel und Risiken der Untersuchung**.
- Sprechen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, muss die Schwangere durch ihre Ärztin oder ihren Arzt über die **medizinischen und psychosozialen Aspekte des Befundes** unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, aufgeklärt und beraten werden (§ 2a SchKG).
- Die Ärztin oder der Arzt muss über den **Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung** informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden vermitteln.



UNTERSTÜTZENDE MATERIALIEN ÜBER BERATUNG UND HILFEN BEI FRAGEN ZU VORGEURTlichen UNTERSUCHUNGEN

Publikationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Beratung, Methoden und Hilfen (BestellNr. 13625100), Pränataldiagnostik (BestellNr. 13625300)

Portal www.pnd-online.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Teile dieses Angebots stehen nur Fachkräften zur Verfügung. Um diese Inhalte nutzen zu können, ist eine Anmeldung erforderlich.

WEITERE PROFESSIONELLE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN

Hilfetelefon 0800 40 40 020 „Schwangere in Not – anonym und sicher“

Die Nummer steht schwangeren Frauen in Krisensituationen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Beratung ist anonym, barrierefrei und wird mehrsprachig angeboten.

www.geburt-vertraulich.de

Das Portal informiert über Hilfen für Schwangere in Krisensituationen und über das Verfahren der vertraulichen Geburt.

www.familienplanung.de und www.loveline.de

Die Internetangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beantworten zahlreiche Fragen rund um Familienplanung und Schwangerschaft.

www.familien-wegweiser.de

Umfassende Informationen u. a. zu staatlichen Leistungen und Regelungen sowie rund um das Thema Leben mit Kindern bietet der „Familien-Wegweiser“ des Bundesfamilienministeriums.

Elterntelefon 0800 111 05 50

www.nummergegenkummer.de

Das vom Bundesfamilienministerium geförderte Elterntelefon bietet unkompliziert anonyme und kostenlose konkrete Ratschläge zu alltäglichen Sorgen, Ängsten oder Unsicherheiten im Umgang mit Kindern. Sie erreichen die Beraterinnen und Berater:

Mo bis Fr 9:00 – 11:00 Uhr
Di und Do 17:00 – 19:00 Uhr

WANN UND WIE HILFT DIE BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND?

Seit 1984 hilft die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende, finanzielle Unterstützung. Ziel der Bundesstiftung ist es, schwangeren Frauen die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Mit über 92 Millionen Euro jährlich unterstützt die Bundesstiftung mehr als 130.000 werdende Mütter in Notlagen.

Finanzielle Unterstützung der Patientinnen

- Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder der Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen (z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes, Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Wohnungseinrichtung)
- Höhe (zwischen unter 100 Euro bis über 1.500 Euro) und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der werdenden Mutter.
- Die Leistungen werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet, wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, die jedoch vorrangig beantragt werden müssen.

Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Schwangerschaftsattest bzw. Mutterpass
- Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitig verlässlich gedeckt werden kann

Die Voraussetzungen sowie die Einkommensverhältnisse der werdenden Mutter werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort geprüft. Die Entscheidung obliegt den zentralen Einrichtungen in den Bundesländern. Stiftungsmittel können grundsätzlich auch von Flüchtlingen beantragt werden.

Antragstellung

Stiftungsleistungen müssen rechtzeitig **vor der Geburt** persönlich beantragt werden. Die Antragstellung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um rechtzeitig weitere Unterstützungsangebote und andere, vorrangige Sozialleistungsansprüche realisieren zu können. Die Vermittlung von Stiftungsleistungen bieten flächendeckend rund 1.200 Schwangerschaftsberatungsstellen an. Adressen einer ortsnahen Beratungsstelle finden Ihre Patientinnen im Telefonbuch oder auf der Webseite der Bundesstiftung Mutter und Kind www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Netzwerke

Die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind wirken als „Türöffner“ in das System Früher Hilfen und das qualifizierte Beratungsangebot der bundesweit bestehenden Schwangerschaftsberatungsstellen. Durch gezielte Verknüpfung finanzieller Leistungen mit individueller, psychosozialer Beratung und infrastruktureller Unterstützung erhält die werdende Mutter zu einem frühen Zeitpunkt Informationen und Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten für Eltern und Kind.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Unter diesem Link finden Sie auf dem Internetportal der Bundesstiftung Mutter und Kind weitere Informationen sowie Infoblätter in vielen Fremdsprachen.



Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

Frühe Hilfen haben zum Ziel, werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zu stärken, um ihren Kindern so früh wie möglich ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Durch eine systemübergreifende Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren – vor allem des Gesundheitswesens – mit der Kinder- und Jugendhilfe, sollen insbesondere Familien in Problemlagen mit bedarfsgerechten Angeboten unterstützt werden. Das Bundesfamilienministerium fördert seit 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen für den bundesweiten qualitativen Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Zu den zentralen Aufgaben der Frühen Hilfen gehört die psychosoziale Unterstützung der Familien zum Beispiel durch die aufsuchende Arbeit von Familienhebammen.

Weitere Informationen:

www.nzfh.de

WELCHE WEITEREN HILFEN BIETET DER STAAT?

Mutterschutz

Diesen besonderen gesetzlichen Schutz genießen ab Beginn der Schwangerschaft werdende und stillende Mütter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Dazu gehören u. a.:

- **Kündigungsschutz** (während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung)
- spezielle **Arbeitsschutzmaßnahmen** (z. B. Arbeitsplatzgestaltung)
- individuelle und generelle **Beschäftigungsverbote** unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts
- **Mutterschutzfristen** (sechs Wochen vor und in der Regel acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung)
- bei einer Frühgeburt und sonstigen vorzeitigen Entbindung: **Verlängerung der Schutzfrist** nach der Geburt um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
- Absicherung durch das **Mutterschaftsgeld** der gesetzlichen Krankenkassen und den Arbeitgeberzuschuss

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Betreuung ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit:

- Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des **dritten Lebensjahres** des Kindes.
- **Beide Elternteile** können Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang der andere Elternteil sie nutzt. Elternzeitberechtigte können selbst entscheiden, wer wann die berufliche Auszeit nimmt.
- Für die Dauer der angemeldeten Elternzeit gilt ein **besonderer Kündigungsschutz**.
- Für Geburten **ab dem 1. Juli 2015** können **bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Lebensjahr** des Kindes beansprucht werden.
- Die Elternzeit muss **schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet** werden. Bei einer Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes spätestens **sieben Wochen vor Beginn**, bei einer Elternzeit nach dem dritten Geburtstag bis zum achten Geburtstag **13 Wochen vor Beginn**.
- Nach der Elternzeit besteht ein **Anspruch** darauf, an den **früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz** zurückzukehren.

Elterngeld

Um einen Einkommensausfall nach der Geburt aufzufangen, kann (Basis)Elterngeld innerhalb der **ersten 14. Lebensmonate** des Kindes bezogen werden.

- Den Eltern stehen gemeinsam **zwölf Monatsbeträge** zu, die sie untereinander aufteilen können.
- Nehmen beide Eltern das Elterngeld in Anspruch und fällt ihnen nach der Geburt für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen weg, stehen ihnen gemeinsam bis zu **14 Monatsbeträge** zur Verfügung.
- Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Nettoeinkommen des antragstellenden Elternteils vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld beträgt zwischen **300 Euro** und höchstens **1.800 Euro**.

ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus

Für Geburten **ab dem 1. Juli 2015** wurde das ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus eingeführt:

- Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, es beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Es lohnt sich besonders **für Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten** (bis zu 30 Wochenstunden).
- Es kann für **maximal 24 Monate** beantragt werden.
- Es beträgt mindestens **150 Euro** und höchstens **900 Euro** und wird bei Teilzeittätigkeit zusätzlich zum Lohn ausbezahlt.
- **Partnerschaftsbonus:** Arbeiten **Mutter und Vater parallel** für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils **zusätzlich für vier Monate ElterngeldPlus**.
- Eltern haben die Wahl, ob sie Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragen, oder beides miteinander kombinieren.

Weitere Informationen zum ElterngeldPlus und Informationsbroschüren zum Download finden Sie unter:

www.familien-wegweiser.de
www.elterngeld-plus.de

Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahren und kann sofort nach der Geburt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Die Höhe beträgt **ab dem 1. Januar 2016:**

- **190 Euro** monatlich für das erste und zweite Kind,
- **196 Euro** monatlich für das dritte Kind,
- **221 Euro** monatlich für das vierte und jedes weitere Kind.

Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. bzw. 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen **Rechtsanspruch** auf frühkindliche Förderung in einer **Kindertageseinrichtung** oder der **Kindertagespflege**. Damit werden für alle Kinder gleiche Bildungschancen und für die Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen.

- Die zuständigen **Kommunen und Bundesländer** müssen eine bedarfsgerechte Betreuung ermöglichen.
- Länder und Kommunen können eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welcher **Höhe Elternbeiträge** für die Kindertagesbetreuung erhoben werden.

Gesundheitsförderung

Zur medizinischen und gesundheitlichen Unterstützung existieren zahlreiche auf Eltern und Familien zugeschnittene Angebote:

- Dazu gehören beispielsweise **Haushaltshilfen**, aber auch **Hilfen für Eltern von Mehrlingen** oder **chronisch kranken Kindern**.
- Mütter oder Väter mit Familienverantwortung haben einen gesetzlichen Anspruch auf **Mütter-Kuren** oder auf **Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kuren**.
- Die Kosten werden durch die **Krankenkasse** gedeckt.
- **Voraussetzung** dafür ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt.
- In der Regel können **Kinder bis zu zwölf Jahren** mit aufgenommen werden. Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen.
- Kinder, die ihrerseits behandlungsbedürftig sind, erhalten eigenständige Therapien.